

„Politik muss nach Brüssel schauen“

EU-RECHT: Landesgesetzgebung in vielen Bereichen „verbesserungswürdig“ – Berater-Plattform aufbauen – Lehrerdienstrecht teils EU-widrig

BOZEN (wib). Wenn das Land Südtirol gesetzgeberisch tätig ist, dann schaut es gewohnheitsgemäß nach Rom – und etwas weniger nach Brüssel. Denn in den allermeisten Landesgesetzen ortete eine Wissenschaftlergruppe „Nachbesserungsbedarf“ hinsichtlich der Respektierung der EU-Gesetze. Wo genau, ist nun in einem Buch nachzulesen.

Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Landes erforschten elf Wissenschaftler der Universitäten Innsbruck und Bozen sowie der Europäischen Akademie die Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf Südtirols Autonomie. Fakt ist, dass Südtirols Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen nicht nur durch staatliche Vorgaben beschränkt werden, sondern dass auch die EU den Staaten, und mit ihnen den untergeordneten Gebietskörperschaften, Vorgaben macht und damit Kompetenzen nimmt. Im Klartext: Südtirols Gesetze müssen staatliche Kompetenzen und Unionsrecht respektieren.

Die elf Autoren einer nun erschienenen knapp 500 Seiten starken Publikation nahmen die



Gute Zusammenarbeit (v.l.): Rektor Tilman Märk (Innsbruck), Bozens Uni-Präsident Konrad Bergmeister, die Autoren Esther Happacher, Francesco Palermo, Stefania Baroncelli und Walter Obwexer, Lucie Corteau (Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) und Landeshauptmann Arno Kompatscher.

Gesetzgebung in zehn Bereichen unter die Lupe: Handwerk, Fremdenverkehr, Auftragswesen, öffentliche Dienste, Energie, geförderter Wohnbau, öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt, allgemeine und berufliche Bildung, Raumordnung sowie Umweltschutz. Fast quer durch die Bank stellten die Forscher „Verbesserungspotential“ fest, das sie gestern bei der Buchvorstellung aufzeigten. „Meistens hat man die EU zu wenig im Blick, man schaut nach Rom, aber nicht nach Brüssel“, resümiert der Innsbrucker Universitätsprofessor Walter Obwexer. „In wenigen Fällen geschieht eine Verletzung der EU-Bestimmungen ganz bewusst.“

Beispiel Generationenpakt: Die geplante Reduzierung der Arbeitszeit des Landespersonals vor Versetzung in den Ruhestand sei eine direkte Diskriminierung aus Gründen des Alters – unvereinbar mit Unionsrecht. Allerdings vor allem deshalb, weil die Maßnahme falsch begründet werde. „Die Eindämmung der Personalkosten ist kein zulässiges Ziel, die Begründung Arbeitslosigkeit und Generationenwechsel würde hingegen halten“, erklärt Obwexer. **Zweites Beispiel Lehrerdienstrecht:** Die Bestimmung, wonach Zweitsprachenlehrer in der Grundschule bei Abschluss eines unbefristeten Vertrages erst nach fünf Jahren Unterricht um Verset-

zung ansuchen können, sei ganz klar eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die vom EU-Recht verboten ist. Dies sei weder mit didaktischer Kontinuität noch mit Qualität des Unterrichtes zu begründen, so Obwexer. „Dagegen kann jeder klagen oder bei der EU-Kommission Beschwerde einreichen.“ Darauf angesprochen, kündigt Bildungslandesrat Philipp Achammer sofort an, der Sache nachgehen zu wollen. „Meines Wissens ist diese Bestimmung vor meiner Amtszeit aufgrund einer staatlichen Regelung eingeführt worden, um die Lehrerfluktuation zwischen Nord und Süd zu unterbinden. Aber wir werden das anschauen.“

Als erste Konsequenz der Bestandsaufnahme soll nun auf Anregung von Unipräsident Konrad Bergmeister und mit Zustimmung von Landeshauptmann Arno Kompatscher eine ständige Berater-Plattform für die Landespolitik aufgebaut werden. „Das kann aber immer nur eine Beratung aus der Wissenschaft sein“, sagt Professor Obwexer. „Wichtiger wäre, dass eine mindestens so große Rechtsabteilung, die derzeit vor allem nach Rom schaut, eingerichtet wird, um auch die EU im Blick zu haben.“ Denn derzeit habe die Landespolitik oft nur Glück, dass niemand gegen ihre Vorschriften klage.

© Alle Rechte vorbehalten